

Z a b r z e r

K r e i s = B l a t t.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Petitzeile oder deren
Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 24.

Zabrze, den 13. Juni

1907.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 50. Juli 1885 (G. S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird vorbehaltlich der Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes verordnet:

für die Zulassung und Kennzeichnung der vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an bis zum 14. Juni 1907 einschließlich zu vorübergehendem Aufenthalt in das Gebiet des Deutschen Reichs aus dem Auslande gelangenden außerdeutschen Kraftfahrzeuge und für die Zulassung der Führer solcher Fahrzeuge treten an Stelle des § 24 der Polizeiverordnung vom 4. September 1906, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, folgende Bestimmungen:

§ 1.

Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen in den §§ 4, 5 der Polizeiverordnung vom 4. September 1906, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, finden auf außerdeutsche Kraftfahrzeuge keine Anwendung. Letztere müssen an Stelle der durch §§ 7, 10 a. a. O. vorgeschriebenen polizeilichen Kennzeichen ein besonderes länglichrundes Kennzeichen (Muster 6 a. a. O.) führen. Das Kennzeichen ist an der Rückseite des Fahrzeugs nach außen hin an leicht sichtbarer Stelle fest anzubringen und bei Kraftwagen während der Dunkelheit und bei starkem Nebel so zu beleuchten, daß es deutlich erkennbar ist; die Beleuchtungs-
vorrichtung darf das Kennzeichen nicht verdecken. Etwa vorhandene ausländische Kennzeichen sind zu entfernen oder zu überdecken.

Die für das Kennzeichen zu entrichtende Gebühr beträgt:

für Kraftwagen	6 Mk.
für Krafträder	3 Mk.

Wird für die Ausgabe des Kennzeichens die Tätigkeit einer amtlichen Stelle außerhalb der Geschäftszeit, d. h. vor 7 Uhr vormittags und nach 8 Uhr nachmittags in Anspruch genommen, so erhöht sich die Gebühr

für Kraftwagen auf	10 Mk.
für Krafträder auf	5 Mk.

Beim Verlassen des Deutschen Reichs ist das Kennzeichen an die nächste amtliche Ausgabestelle (Grenzzollamt) abzuliefern.

Die durch § 14 Abs. 1 a. a. O. für die Führer von Kraftfahrzeugen vorgeschriebenen Zeugnisse können für die Führer außerdeutscher Kraftfahrzeuge durch die in deren Heimatlande üblichen Ausweise ersetzt werden.

Den Eigentümern außerdeutscher Kraftfahrzeuge kann von der zuständigen Landespolizeibehörde auf Antrag gestattet werden, das deutsche Kennzeichen zu führen. Die betreffenden Kraftfahrzeuge sind in diesem Falle in polizeilicher Beziehung als deutsche anzusehen und unterliegen demgemäß den Vorschriften der §§ 4, 5, 7, 10 a. a. O. Die zuständige Landespolizeibehörde bezeichnet die Polizeibehörde, welche die Eintragung des Kraftfahrzeugs in die Liste zu bewirken und die Erkennungsnummer zuzuteilen hat.

§ 2.

Diese Vorschriften treten mit dem 1. Juni 1907 in Kraft und verlieren mit Ablauf des 30. Juni 1907 ihre Gültigkeit.

Breslau, den 22. Mai 1907.

Der Oberpräsident.

gez. Graf von Zedlitz.

Bekanntmachung.

Im Interesse der Pferbezüchter, insbesondere derjenigen Stutenbesitzer, welche für ihre nach königlichen Hengsten gefallenen Fohlen den Gestütsbrand beanspruchen, werden nachstehende Bestimmungen des königlichen Ministeriums für Landwirtschaft wiederholt bekannt gemacht:

1. Die Fohlenbrenntermine sollen nur dann abgehalten werden, wenn dazu mindestens 20 Fohlen einer Station oder eines Kreises vorher angemeldet sind.
2. Die Anmeldungen müssen während der Abfohlungszeit, spätestens aber bis zum 20. Juli jeden Jahres, bei dem zuständigen königlichen Landratsamte angebracht sein. Letzteres hat die Sammlung der Anmeldungen zu übernehmen und dafür Sorge zu tragen, daß die Anmeldungen alljährlich bis zum 1. August dem königlichen Oberschlesischen Landgestüt in Cosel übermittelt werden, von welchem dann die Brenntermine anberaumt und den königlichen Landratsämtern zur Veröffentlichung durch die Kreisblätter mitgeteilt werden.

Fluden sich 20 Fohlen einer Station zusammen, so können sie an dem Stationsort gebrannt werden, sind dagegen nur 20 Fohlen im Kreise angemeldet, so erfolgt das Brennen in der Kreisstadt.

Doppeln, den 17. Mai 1907.

Der Regierungspräsident.

J. A. : Dieß.

Obstverwertungskursus zu Liegnitz.

Der erste diesjährige **Obstverwertungskursus** am Obstbauinstitut der Landwirtschaftsschule zu Liegnitz (**Beerenweinabereitung**) findet am **25. und 26. Juni** er. statt.

Auskunft erteilt und Anmeldungen bis zum 24. Juni nimmt entgegen

Dr. A. Mahrenholz, Direktor der Landwirtschaftsschule.

I. 5987. Zabrze, den 6. Juni 1907.

Die Seelenandacht für die bei Dwiecim gefallenen preussischen Krieger wird am 27. d. Mts., früh 8 Uhr in Dwiecim in Galizien abgehalten werden.

II. 5843. Zabrze, den 8. Juni 1907.

Vom 3. Juni d. Js. ab wird bis auf Weiteres in Biskupitz die Chausseestrecke von der Eisenbahnüberführung am Augustaschacht bis zur Einmündung der Hedwigstraße **halbseitig** gesperrt: Voraussichtliche Dauer etwa 14 Tage. Ferner muß auf der Chausseestrecke — Einmündung der Hedwigstraße bis Einmündung des Weges nach dem Dorfsgewert vis-à-vis liegenden Hüttengasthaus — vollständige Sperrung auf die voraussichtliche Dauer von 3—4 Wochen stattfinden. Der Verkehr wird während dieser Zeit auf die Hedwigstraße und Augustastrasse der Kolonie Dorfsgewert nach dem Hüttengasthause zu umgeleitet werden.

M. 3129. Zabrze, den 22. Mai 1907.

Betrifft Ober-Ersatzgeschäft 1907.

Das diesjährige Ober-Ersatzgeschäft im hiesigen Kreise wird am **Montag, den 1. Juli** bis **Montag, den 8. Juli** er. im Hotel des **Hugo Glaser** in Zabrze-Süd, **Dorotheenstraße** abgehalten werden.

Es gelangen zur Vorstellung:

Montag, den 1. Juli: ein Teil der beim Ersatzgeschäft für brauchbar befundenen Mannschaften.

Dienstag, den 2. Juli: desgleichen.

Mittwoch, den 3. Juli: desgleichen.

Donnerstag, den 4. Juli: Rest der für brauchbar befundenen Mannschaften und die Reklamanten.

Freitag, den 5. Juli: Teil der beim Ersatzgeschäft zur Ersatzreserve in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen.

Sonabend, den 6. Juli: Rest der zur Ersatzreserve in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen und die als Landsturm bezeichneten Mannschaften.

Montag, den 8. Juli: Die als dauernd unbrauchbar bezeichneten Militärpflichtigen, die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften, die von den Gruppenteilen als unbrauchbar abgewiesenen Einjährig-Freiwilligen und die kranken Reservisten.

Die den Ortsbehörden zugehenden **Gestellungsordres** sind den **Gestellungs-**pflichtigen ungesäumt auszuhandigen.

Zugänge sind stets **sofort** für jeden Mann einzeln, durch Listenauszüge namhaft zu machen, weil für jeden Zugezogenen erst die Ueberweisung von hieraus beantragt werden muß (cfr. §§ 46 13 und 47,8 W. D. sowie Verfügung vom 12. 8. 98 M. 4475).

Zur strengsten Nachachtung mache ich noch folgendes bekannt.

1. Die Gemeindevorsteher mache ich dafür verantwortlich, daß die Mannschaften körperlich sauber gewaschen und reinlich gekleidet vor der Kommission erscheinen. Auf dem Marsch zum Aushebungsorte sind dieselben von dem Gemeinde- resp. Gutsvorsteher und dem Gemeinbeschreiber zu begleiten und hier zu beaufsichtigen. Auch ist auf das Strengste dafür Sorge zu tragen, daß die Mannschaften völlig nüchtern, und zu der in den Vorladungen bestimmten Stunde (6¹/₂ Uhr Vorm.) pünktlich auf dem Sammelplatze erscheinen, auch den ihnen bei der Vorlesung angewiesenen Platz nicht verlassen.

Die Gestellungsbefehle und Lösungsscheine sind mit zur Stelle zu bringen.

2. Von der persönlichen Gestellung können nur glaubhafte ärztliche Atteste, in denen Krankheit und Bettlägerigkeit des Gestellungspflichtigen bescheinigt ist, befreien, andere Hinderungsgründe finden keine Berücksichtigung.

3. Die zur Feststellung solcher körperlicher Fehler, wie Epilepsie, Schwerhörigkeit, Schwachsinigkeit u. s. w. erforderlichen Verhandlungen sind sofort einzuleiten und **spätestens bis zum 25. Juni d. J.** an mich einzureichen.

4. Sollten einzelne der zur Gestellung vorgeladenen Mannschaften nicht mehr in dem Orte anwesend sein, nach welchem ihre Ordre gelangt, so ist letztere an die Ortsbehörde des derzeitigen Aufenthalts des betreffenden Gestellungspflichtigen behufs Aushändigung unverzüglich direkt abzuschicken.

5. Die Gemeindevorstände haben dafür zu sorgen, daß die Angehörigen derjenigen Militärpflichtigen, von denen Reklamationen angebracht worden sind, sich ebenfalls vor der Ober-Ersatzkommission rechtzeitig einfinden.

Gleichzeitig bemerke ich, daß die Beschlußfassung über die Reklamationen **nur am 4. Juli cr.** stattfindet.

6. Bei denjenigen Reklamanten, welche als Ernährer arbeitsunfähiger Eltern reklamiert werden, ist ein unzweifelhafter Beweis beizubringen, daß dieselben auch tatsächlich ihre Eltern unterstützen.

7. Die Gemeindevorsteher und Gemeinbeschreiber haben **am 1., 2., 3., 4., 5., 6. und 8. Juli cr.** im Aushebungslokale zu erscheinen.

8. Schließlich werden noch die zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Militärpflichtigen auf die Vorschrift des § 94,7 der Wehrordnung aufmerksam gemacht, wonach die von den Truppenteilen als untauglich abgewiesenen Freiwilligen unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheines sich bei dem Zivilvorsitzenden ihres Aufenthaltsortes behufs Vorstellung vor der Ober-Ersatzkommission zu melden haben.

III. 6196.

Zabrze, den 10. Juni 1907.

Die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises ersuche ich, die Urlisten der zum Schöffen- und Geschworenenamte berufungsfähigen Personen unter Beachtung der §§ 31 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (R.-G.-Bl. S. 41) ungesäumt aufzustellen, vom 14. August cr. abzulegen, nach Ablauf der einwöchigen Einspruchsfrist unter vorschriftsmäßiger Bescheinigung abzuschließen und mit den etwa erhobenen Einsprüchen bis spätestens zum 1. September d. Js. dem hiesigen Königlichen Amtsgericht einzureichen.

Ich mache darauf aufmerksam, daß den Ortsvorständen eine Entscheidung darüber nicht zusteht, ob sich Jemand zum Amte eines Schöffen oder Geschworenen eignet, daß vielmehr in die Urlisten alle

diejenigen Einwohner aufzunehmen sind, deren Eintragung ein gesetzliches Hindernis (§§ 32—34 des Gesetzes) nicht entgegensteht. Es sind mithin auch diejenigen Personen aufzunehmen, welche das Amt eines Schöffen oder Geschworenen ablehnen können (§ 35 des Gesetzes) und sind die Ablehnungsgründe, sofern sie bekannt sind, in Kolonne „Bemerkungen“ einzutragen.

III. 6099.

Zabrze, den 11. Juni 1907.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlessien hat in ihrer am 19. / 20. Januar cr. abgehaltenen Plenarsitzung beschlossen, zur anteiligen Deckung der etatsmäßigen Ausgaben für das Statsjahr 1907 eine Umlage von $\frac{5}{12}$ % des Grundsteuerreinertrages zu erheben.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises veranlasse ich, nach Maßgabe der mit Verfügung vom 18. Juni 1900 (A. II. 5035) übersandten Vorschriften, unter genauer Beachtung der auf dem Titelblatt der Erhebungsliste abgedruckten Bestimmungen die Hebeliste aufzustellen, den Beitrag ($\frac{5}{12}$ % des Grundsteuerreinertrages) zu berechnen und diesen in die dazu bestimmte Spalte 11 einzutragen, im Monate **Juli cr.** einzuheden und **bis spätestens 1. September cr.** nach Abzug der Erhebungsvergütung von 2 % der eingezogenen Summe **mit der Hebeliste** an die Königliche Kreisasse hier abzuführen, darüber aber, daß dies geschehen ist, an mich gleichzeitig zu berichten.

Sind keine Beiträge zu erheben, so muß dies in der Hebeliste vermerkt und letztere gleichwohl an die Königliche Kreisasse übersandt werden.

III. 6122.

Zabrze, den 11. Juni 1907.

Zufolge Bundesratsbeschlusses vom 19. Januar 1899 sollen in diesem Jahre wiederum Ernteterminierungen vorgenommen werden. Diefierhalb werden den Gemeinde- bzw. Gutsvorständen die von den Herren Minister des Innern, bzw. für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für die diesjährige Ermittlung der Grundlagen zur Berechnung der Ernterträge vorgeschriebene Anbau-Erhebungskarten in doppelter Ausfertigung zugehen.

Infolge Bundesratsbeschlusses vom 11. Mai 1904 mußten die Hinweise auf der Karte derart vermehrt werden, daß sie wegen Raummangels auf der Karte den Ortsbehörden auf einem besonderen Blatte mitgeteilt werden.

Ich ersuche die Ermittlungen demgemäß sorgfältig auszuführen.

Zur Erleichterung des Ermittlungsgeschäftes ist jede Karte durch Eintragung der bei der allgemeinen Bodenbenutzungserhebung im Jahre 1900 ermittelten Anbauflächen versehen worden.

Beide Karten sind von den Ortsbehörden auszufüllen. Die eine ist mir alsdann unerinnert **bis spätestens den 26. d. Mts.** einzureichen, die andere verbleibt bei den Ortsbehörden.

Der Königliche Landrat.

J. V.: Döhle, Regierungs-Assessor.

K. A. I. 4653.

Zabrze, den 15. Mai 1907.

Probeweise angestellt als Amtsergeant für den Amtsbezirk Bleschowiß der Militär-Anwärter August Zielcsny.

K. A. I. 5342.

Zabrze, den 4. Juni 1907.

Definitiv angestellt die bisher probeweise beschäftigten Polizeiergeanten Goth, Rzesonet, Schiel, Lange, Holitschke und Külle für den Amtsbezirk Zabrze.

K. A. I. 5691.

Zabrze, den 5. Juni 1907.

Probeweise angestellt als Polizeiergeant für den Amtsbezirk Bleschowiß der frühere Amtsbienner Konrad Pohl.

Der Königliche Landrat und Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

J. V.: Döhle, Regierungs-Assessor.

Bekanntmachung.

Die Sparkasse des Kreises Zabrze nimmt Spareinlagen in jeder Höhe entgegen und verzinst Beträge bis zu 5000 Mark mit $3\frac{1}{2}\%$, und die 5000 Mark übersteigenden Beträge mit 3% jährlich.

Die Kreissparkasse ist werktäglich von 8 Uhr vormittags bis 1 Uhr mittags und von 3 bis 4 Uhr nachmittags für den Verkehr mit dem Publikum geöffnet.

Zabrze, den 24. April 1907.

Namens des Verwaltungsrats, der Vorsitzende.

Der Königliche Landrat.

J. B.: gez. Döhle, Regierungs-Assessor.

Anzeiger.

Bekanntmachung.

Die Arbeiterfrau Mathilde Grzechca aus Zabrze Nord, wird, da sie dem Trunke stark ergeben ist, als Trunkenboldin erklärt. III. S. I. 3871/07.

Zabrze, den 21. Mai 1907.

Der Amtsvorsteher.

Bappritz.

Bekanntmachung.

Die bei dem Pferde des Kaufmanns Prager in Zabrze Nord festgestellte Rosskrankheit ist erloschen. Zabrze, den 6. Juni 1907.

Der Amtsvorsteher.

Bappritz.

Bekanntmachung.

Bei einem verendeten Ferkel des Grubensteigers Paul Lamozik in Zaborze-Poremba ist Schweinepest festgestellt worden. I. S. VII. 6008.

Zabrze, den 8. Juni 1907.

Der Amtsvorsteher.

Bappritz.

Bekanntmachung.

Die Gräflich Schaffgotsch'sche Forstverwaltung Bujakow beabsichtigt auf ihrem Jagdgelände vergiftete Fasanen- und Hühnereier zur Vertilgung von Raubzeug auszuliegen, was hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Vor dem Aufnehmen der etwa gefundenen Eier wird gewarnt.

Bujakow, den 27. Mai 1907.

Der Amtsvorsteher.

Zentner.

J.-Nr. 271/07.

Die Trunkenboldserklärung gegen den Arbeiter Viktor Kornas und den Pferdeknecht Johann Danielczyk aus Chudow vom 23. August 1904, Kreisblatt Stück 36, wird aufgehoben.
Chudow, den 6. Juni 1907.

Der Amtsvorsteher. Miesel.

Verwart.

Durch die Amtsverwaltung Zabrze: der Gelegenheitsarbeiter Valentin Isner aus Zabrze,
der Arbeiter Christian Kotulla aus Zabrze II, Körnerstraße 19,
der Sattler Franz Otto ohne Wohnung,
der Schachtarbeiter Johann Burkowski aus Kunzendorf,
der Arbeiter Peter Bauer aus Bobref,
der Arbeiter Anton Poluschik aus Glückaufkolonie bei Ruda,
der Kotsarbeiter Paul Kwiattowski aus Schöneich, Kr. Culm,
der Holzarbeiter Karl Glabon aus Zabrze, [in W.-Pr.,
der Arbeiter Josef Adamczyk aus Zabrze,
der Arbeiter Johann Klaska ohne Wohnung,
der Arbeiter Johann Schlassarek ohne Wohnung,
der Fleischermeister Marclan Golasz aus Krzonowitz,
der Gelegenheitsarbeiter Franz Czajka aus Zabrze Nord,
der Grubenarbeiter Johann Poniatowski aus Zabrze Süd,
der Grubenarbeiter Johann Kosubel aus Zabrze Süd,
der Arbeiter August Pelta aus Biskupitz,
der Kotsfahrer Josef Wilt aus Zabrze,
der Arbeiter Eduard Kupka aus Kattowitz,
der Haushälter August Dietrich ohne Wohnung.
Durch die Amtsverwaltung Ruda: der Schlepper Josef Stempnit aus Ruda,
der Arbeiter Josef Koleschla aus Petersdorf, Kr. Glewitz.
Durch die Amtsverwaltung Sosniza: der Arbeiter Johann Waczlawczyk aus Sosniza,
der Arbeiter Eduard Kupka aus Königshütte.

Stefbrief.

Gegen den unten beschriebenen Glasmachergehilfen Gustav Koslowski aus Sosnowice in Russisch-Polen, geboren daselbst am 25. Februar 1883, welcher flüchtig ist oder sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Sittlichkeitsverbrechen verhängt.

Es wird ersucht, denselbe zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzulefern, sowie zu den hiesigen Akten 3 J.-Nr. 275/07 sofort Mitteilung zu machen.

Beschreibung:

Alter: 24 Jahre. Größe: 1,67 bis 1,70 m. Statur: schlank. Haare: blond. Augenbrauen: schwarz. Nase und Mund: gewöhnlich. Bart: kleiner Anflug von Schnurrbart. Gesicht: hager. Gesichtsfarbe: blaß. Sprache: russisch, polnisch und deutsch. Besondere Kennzeichen: hat schleppenden Gang.
Glewitz, den 7. Juni 1907.

Der Königliche Erste Staatsanwalt.

Nachdem mir die Ausbeutung der Schlackenhalben der **Donnersmarchütte** pachtweise übergeben worden ist, übernehme ich Lieferungen in

Bauschlacke, Chauffeeschlacke,

Pflasterschlacke

ab Halbe oder frei Bedarfsstelle und bitte, Bestellungen mir gefl. direkt zugeben zu lassen.

F. Reich, Tiefbaugeschäft,
Zabrze, Florianstraße 11.

Zu- und Abgangskontrolllisten

Zu- und Abgangslisten

== Zu- und Abgangsbeläge ==

hält vorrätig

Max Czech's Buchdruckerei,

Zabrze, Konprinzenstraße 108.

Ein Tor

ist Jeder, der sich nicht mit der echten
Steckenpferd-Lilienmilch-Seife

von Bergmann & Co., Nadebeul
Schutzmarke: „Steckenpferd“, wäscht.

Dieselbe erzeugt ein zartes reines Gesicht, rösiges
jugendfrisches Aussehen, weiße sammetweiche Haut
und blendend schönen Teint. à Stück 50 Pf.

in **Zabrze** bei: L. Danziger, Wilh. Glusa Nachfl.,
Ankerdrogerie, C. Jodel, S. Glücksmann, Ernst Gabriel,
Barbara-Drogerie, Rob. Czempel, St. Florian-Apothek,
Löwen-Drogerie, in **Zabrze Süd** bei: C. Kruppa, in
Zaborze bei: Rob. Hammer, in **Biskupitz** bei: Jos. Bialas.

Steckenpferd- Lilienmilch-Seife

von Bergmann & Co. in Nadebeul

erzeugt ein zartes, rösiges und jugendfrisches Aussehen,
weiße, sammetweiche Haut und reinen, blendend schönen
Teint. à Stück 50 Pf. in **Zabrze**: Louis Danziger,
Wilhelm Glusa, Anker-Drogerie C. Jodel, in **Zabrze**
Süd: C. Kruppa, St. Florian-Apothek, Sophie Glücks-
mann und Ernst Gabriel, in **Biskupitz**: Josef Bialas.

Jäger Achtung!

Alle Besitzer und Pächter von Jagdrevieren bitte ich im Namen unseres Vereins und im
Interesse der Jagdpflege, von nachstehendem Kenntnis zu nehmen:

Der Allgemeine Deutsche Jagdschutz-Verein hat zur Lösung der Frage über die Altersbe-
stimmung des Schalenwildes — speziell des Rehwildes — im Jahre 1904 die Graf von Bernstorff-
schen Wildmarken angenommen und ist bemüht, das Schalentier in umfassender Weise zu zeichnen.

Die Zeichnung geschieht durch einen vernickelten Druckknopf, der unlöslich an der Innenseite
der unteren Gehörmuschel in dem festeren, knorpeligen Teil des Gehörs so angebracht wird, daß die
Nummer nach innen, der Knopf nach außen kommt. Der Knopf hat auf der unteren Seite die Buch-
staben A. D. J.-V. und eine Nummer und ist sehr leicht zu erkennen.

Bis jetzt sind weit über 38000 Stück Marken ausgegeben und davon über 9000 Stück bei
Wild eingezogen.

Natürlich ist es von außerordentlicher Wichtigkeit, daß uns keine Marken verloren gehen,
und deshalb richte ich an alle Jäger und Jagdbesitzer die Bitte, bei erlegten oder eingegangenen
Stücken auf unsere Marke zu achten und die Nummer einer jeden Marke, die ihnen in die Hände
kommt, gefälligst ungesäumt **an die Zentralstelle für Verausgabung von Wildmarken** unfreem
Generalsekretariat in Berlin W. 30, Martin Lutherstraße 2, anzuzeigen. Dabei bitte ich mitzuteilen:

Das Datum der Erlegung, das Revier in welchem das Stück zur Strecke kam,
sein Gewicht, bei männlichen Stücken Stärke pp. des Geweihes oder Gehörns, etwaige
besondere Umstände, event. ob verendet aufgefunden.

Von größtem Werte für unsere Untersuchungen ist uns die Ueberlieferung und zeitweise
Ueberlassung der Köpfe der erlegten Tiere. Dabei wird aber gebeten, die Wildmarken nicht zu ent-
fernen und die ev. Gehörne oder Geweihe nicht abzuschlagen. Gerade auf die Einsendung der unver-
sehrten Wildköpfe wird das größte Gewicht gelegt.

Die Wildköpfe werden durch die Zentralstelle — nach eingehender Untersuchung durch Fach-
leute — auf unsere Kosten skelettiert und den Eigentümern in tadellosem Zustande zurückerstattet,
sobald dies gewünscht wird.

Alle Herren, welche der Zentralstelle diese Wildköpfe leihweise überlassen können, erweisen der
Wissenschaft über die Kenntnis unseres einheimischen Wildes und der Jagdpflege in unserem Vater-
lande einen ganz unschätzbaren Dienst und werden dadurch Mitarbeiter an unserem Werke.

Außerdem steht es jedem Jäger und Jagdbesitzer frei, sich an unserem Unternehmen, das
durchaus nicht nur für Mitglieder unseres Vereins bestimmt ist, zu beteiligen, und die Hilfe eines
jeden Jagdpflegers ist uns sehr willkommen. Die dabei notwendigen Drucksachen können von der
Zentralstelle zu Berlin bezogen werden. Mit Weidmannsheil! **Viktor Herzog v. Ratibor**, Präsident.

Redaktion: für den amtlichen und für den Inseratenteil der Landrat
Druck von Max Czoch in Zabrze.